

## 2. Nachtrag

zum Vertrag zur Sicherung der Infrastruktur vom 03./17.12.2015

zwischen

**Gemeinde Steinreich**  
c/o Amt Unterspreewald  
Markt 1, 15938 Golßen

vertreten durch das Amt Unterspreewald,  
dieses vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Marco Kehling

(im Weiteren „Gemeinde“ genannt)

und

**UGE Schenkendorf Eins GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie**  
Dorfstraße 20 a, 18276 Lohmen

(im Weiteren auch „Nutzer“ genannt)  
(im Weiteren einzeln als „**Partei**“ und gemeinsam „**Parteien**“ genannt)

### Vorbemerkungen

Zwischen Gemeinde und Nutzer besteht der Vertrag zur Sicherung der Infrastruktur vom 03./17.12.2015 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 06./29.12.2023 über Flurstücke in der Gemarkung Schenkendorf (nachfolgend „Nutzungsvertrag“), was die Parteien hiermit bestätigen. Der Nutzungsvertrag ist den Parteien bekannt. Sie verzichten auf das Beifügen zu diesem Nachtrag.

### I. Vertragsdauer

§ 4 Abs. 1 des Nutzungsvertrages wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Vertragslaufzeit von 30 Jahren beginnt mit Unterzeichnung dieses Nachtrages, wobei das Datum der letzten Unterschrift maßgeblich ist (§ 542 Abs. 2 BGB). Der Nutzer kann mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde, den Vertrag einmal um 3 Jahre verlängern. Die Ausübung dieses Rechts hat der Nutzer der Gemeinde spätestens 6 Monate vor Beendigung der Laufzeit schriftlich mitzuteilen.“

Ziffer III. des 1. Nachtrags wird ersatzlos aufgehoben.

## II. Vertragliche Form

1. § 10 Abs. 1 des Nutzungsvertrages wird mit Wirkung für den Nutzungsvertrag einschließlich dieses Nachtrages aufgehoben und wie folgt neu gefasst sowie durch einen neuen Abs. 1a ergänzt:

„(1) Dieser Nutzungsvertrag enthält sämtliche zwischen den Parteien vereinbarten Regelungen bezüglich des gemeinsamen Vertragsverhältnisses. Nebenabreden zu diesem Nutzungsvertrag sind nicht getroffen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Änderungen oder Ergänzungen des Nutzungsvertrages der Schriftform gemäß § 126 BGB bedürfen, wobei hierfür auch die jeweilige Unterschrift beider Parteien mittels elektronischer Signatur im Sinne des Art. 3 Nr. 10 bis 12 eIDAS-VO genügt (z.B. mittels DocuSign). § 127 Abs. 2 und 3 BGB sowie § 125 Satz 2 BGB finden keine Anwendung.

(1a) Gemeinsamer Wille der Parteien ist es, die ausdrücklich beabsichtigte Langfristigkeit dieses Vertragsverhältnisses wechselseitig zu schützen. Sie verpflichten sich deshalb gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei, alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, um die in diesem Nutzungsvertrag vorstehend vereinbarte Form zu wahren. Dies gilt für den Abschluss dieses Nachtrages sowie für den Abschluss weiterer Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.“

2. Soweit der Nutzungsvertrag in seinen Regelungen bisher die Formanforderung „schriftformgerecht“ oder „formgerecht“ verlangt hat, so gilt nunmehr die in Ziffer II. Abs. 1 dieses Nachtrages vereinbarte Form entsprechend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

## III. Schlussbestimmungen

1. Im Übrigen bleibt der Nutzungsvertrag unberührt.
2. Die hier zuerst unterzeichnende Partei bindet sich für die Dauer von sechs Wochen an ihr Angebot auf Abschluss dieses Nachtrags. Die Annahmefrist beginnt mit der Unterzeichnung durch den Anbietenden. Handeln mehrere Personen gemeinschaftlich als bzw. für eine Partei, beginnt die Frist mit der Unterzeichnung durch die letzte dieser Personen.

Ort

Datum

Für die Gemeinde: Marco Kehling (Amtdirektor)

Ort

Datum

Für die Gemeinde: Daniel Graßmann (allg. Vertreter des Amtdirektors)

Ort

Datum

Nutzer